



Dipl. Elektroing.

Hans-Joachim Otto

Von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für

- Überprüfung von Geldspielgeräten nach §7 Spielverordnung
- Technik und Systeme der Informationsverarbeitung (insbesondere Telekommunikation)

Nussbaumweg 16

45259 Essen

Tel.: 0201 860 65 20 // **0172 27 454 76**

Fax: 0201 860 65 29

E-Mail: sv@sv2020.de

Web: www.sv2020.de

Stand: März 2018

Hinweise zur Zulassungsdauer von Geldspielgeräten und Prüfplaketten, Umrüstungen auf TR5

Werte Kunden,

in der letzten Zeit gibt es vermehrt Unklarheiten bezüglich der Zulassungsdauer von Geldspielgeräten, den neuen Prüfplaketten und der Umstellung auf TR5. Ich habe die entsprechenden Informationen hier zusammengetragen.

1 Betrieb von Geräten nach TR4.x

Auch das ist in der aktuellen Spielverordnung klar geregelt. Hier der Passus aus einer Mail der PTB.

*Nach der Neufassung (n.F.) der SpielV beträgt die Aufstelldauer **für TR5.x-Geräte** nunmehr 4 Jahre (§16 Abs. 1 Ziff. 7 SpielV n.F.). Eine Verlängerung der Aufstelldauer durch §7- Prüfung ist nicht mehr vorgesehen; stattdessen ordnet §7 Abs. 1 SpielV n.F. eine Überprüfung nach 2 Jahren an (anderenfalls ist das Gerät außer Betrieb zu nehmen).*

Mangels Übergangsregelung findet die 4-jährige Aufstelldauer auf alle neu zugelassenen Nachbaugeräte Anwendung, also auch auf solche nach der TR.4.x! Genaugenommen sind es jetzt nur knapp 2 Jahre, da diese Geräte - ebenso wie die bereits zugelassenen - gem. §20 Abs. 2 SpielV nur bis zum 10. November 2018 betrieben werden dürfen.

Das bedeutet, dass es zwei Arten von TR.4x- Nachbaugeräten gibt: „Alte“ Nachbaugeräte ohne Befristung der Aufstelldauer und solche mit (knapp) 4-jähriger Aufstelldauer.

*Diese Geräte mit (knapp) 4-jähriger Aufstelldauer sind nach 2 Jahren zu überprüfen (**gerechnet vom Beginn der Zulassung auf dem Zulassungszeichen**). Bei den "alten" Nachbaugeräten nach der 5. Novelle, die bereits vor dem 10.11.2014 zugelassen wurden, könnten noch die alten Plaketten mit der Gültigkeitsdauer (aber nicht über den 10. November 2018 hinaus!) verwendet werden.*

Die fehlende Übergangsfrist führt dazu, dass aktuell Geräte in den Markt kommen, die eine Zulassung bis 10.11.2018 aufweisen:



ACHTUNG! Aktuelles Problem

Das bedeutet aber eben nicht, dass diese Geräte nicht mehr geprüft werden müssen, sondern die Prüfung **muss** zwei Jahre nach dem Anfangszeitpunkt erfolgen, also im obigen Fall vor März 2017.

2 Neue Prüfplaketten

Ab Februar 2016 gibt es nur noch neue Prüfplaketten. Diese dokumentieren **den Tag der Prüfung**, nicht mehr das Ende der Zulassung nach Prüfung – wie bisher.



Damit wird der §7 der Spielverordnung nun tagesgenau umgesetzt:

(3) Der Aufsteller darf ein Geldspielgerät nur aufstellen, wenn der im Zulassungszeichen angegebene Beginn der Aufstellung oder die Ausstellung einer nach Absatz 2 erteilten Prüfplakette nicht länger als 24 Monate zurückliegt.

3 Umrüstung auf TR5

Ab 11.11.2018 sind nur noch Geräte nach der Technischen Richtlinie 5 (TR5) zugelassen. TR4-Geräte dürfen dann nicht mehr betrieben werden.

Viele TR4-Geräte werden ab Sommer 2018 auf TR5 umgerüstet.

Hier gibt es eine Besonderheit. Verschiedene Hersteller haben bis zum Februar 2017 große Mengen an Zulassungen abgerufen, die mit den entsprechenden Geräten ab Sommer 2018 in den Markt gebracht werden.

Das bedeutet, dass diese Geräte spätestens im Januar 2019 geprüft werden müssen (2 Jahre nach Zulassungs-Datum).

Da diese Menge an Geräten von den aktiven Prüfern nicht in einem kurzen Zeitraum geprüft werden kann, kann jedem Aufsteller nur empfohlen werden, die Gerät ab Herbst 2018 prüfen zu lassen. Sonst sind Abläufer quasi vorprogrammiert!